

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 706/70

Beschluß in dem Rechtsstreit

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Berlin, Berlin 31, Sächsische
Straße 28,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
17. Februar 1971 durch

Senatspräsidentin Dr. S c h w a r z
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter Dr. R e n n e r

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 6. August 1970
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), wäre sie nur statthaft, wenn der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) mit Erfolg gerügt hätte. Das ist nicht der Fall.

Der Kläger rügt als Verfahrensmangel sinngemäß Verstöße gegen die §§ 103, 128 und 143 SGG. Diese Rügen vermögen die Revision jedoch nicht statthaft zu machen.

1. Das LSG hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil es sich an die im ersten Urteil vom 5. Dezember 1968, mit dem die Sache an das Sozialgericht (SG) zurückverwiesen worden war, vertretene Rechtsansicht, die Berufung sei (grundsätzlich) unzulässig, gebunden fühlte. Ob diese Auffassung zutreffend ist, kann hier dahinstehen. Denn die Annahme des LSG, daß die Berufung im vorliegenden Fall an sich nach § 148 Nr. 3 SGG unzulässig ist, begegnet keinen verfahrensrechtlichen Bedenken, weil der 1961 gestellte Antrag des Klägers, ihm wegen wesentlicher Verschlimmerung der Hirnverletzungsfolgen statt der seitherigen einfachen Pflegezulage (vgl. Bescheid vom 24. August 1955) eine höhere Pflegezulage zu bewilligen, die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betrifft, ohne daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente davon abhängt (§ 148 Nr. 3 SGG). Das LSG mußte die Berufung auch nicht wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels i.S. des § 150 Nr. 2 SGG als statthaft ansehen.



- 3 -

2. Die Rüge der Revision, die Angaben des Klägers und seiner Ehefrau seien im nervenfachärztlichen Gutachten (des Dr. Steudner) vom 21. Oktober 1969 nicht richtig wiedergegeben worden, ist nicht hinreichend substantiiert. Der Sachverständige Dr. Steudner hat in seinem Gutachten sehr ausführlich die eigenen Angaben des Klägers wiedergegeben. Diese sind vom Kläger sogar unterschriftlich anerkannt worden. Das Gutachten enthält ferner auf Seite 11 Angaben der Ehefrau, die in indirekter Rede festgehalten worden sind. Eine der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechende Rüge hätte sonach im einzelnen bezeichnen müssen, welche der vom Sachverständigen festgehaltenen Angaben, weshalb und inwieweit sie unrichtig sein sollen und inwiefern durch die im einzelnen dargelegte Unrichtigkeit gewisser Angaben die Beurteilung des Gutachters etwa fehlerhaft geworden sein sollte.
3. Mit der allgemeinen Behauptung der Revision, der Nervenfacharzt habe nicht das wirkliche Ausmaß der Gleichgewichtsstörungen feststellen können, weil dazu Spezialuntersuchungen durch einen Ohrenarzt erforderlich seien, ist ebenfalls kein wesentlicher Verfahrensmangel hinreichend substantiiert gerügt. Dies umso weniger, als dieser Sachverständige die Gleichgewichtsstörungen des Klägers und ihr Ausmaß nicht bezweifelt, sondern auf Seite 18 seines Gutachtens ausgeführt hat, es bestehe zweifelsfrei eine schwere Hirnverletzung, die sich vor allem in Gleichgewichtsstörungen bemerkbar mache, und das sei bei Lage der Schädigung in der Gegend des Kleinhirns durchaus wahrscheinlich; deshalb seien die Beschwerden auch in vollem Umfange glaubhaft.
4. Auch das Vorbringen der Revision, das LSG habe sich mit der Behauptung des Klägers, seine Angaben und die seiner Ehefrau seien vom untersuchenden Arzt unrichtig wiedergegeben, nicht befaßt, greift nicht durch. Denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

es ist oben bereits erwähnt worden, daß der Kläger auch im Revisionsverfahren für eine solche Annahme keine hinreichend substantiierten Angaben gemacht hat. Im übrigen hat das LSG ausgeführt, sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau seien von dem Sachverständigen im Rahmen seiner medizinischen Kompetenz gehört worden; beide hätten Gelegenheit gehabt, sich umfänglich zu dem zu beurteilenden Leidenszustand zu äußern, das habe für die Bewältigung der dem Sachverständigen gestellten Aufgabe ausgereicht, zumal er seine Beurteilung, der Kläger sei nicht in erhöhtem Maße hilflos, nicht nur auf diese Befragungen, sondern auch auf eine eingehende körperliche Untersuchung des Klägers habe stützen können. Unter diesen Umständen mußte das LSG nicht der Meinung sein, daß sich das SG noch zu einer gerichtlichen Anhörung der Ehefrau des Klägers oder zu einer mehrtägigen stationären Untersuchung und Beobachtung des Klägers hätte gedrängt fühlen müssen.

5. Auch wenn der Leidenszustand des Klägers, wie die Revision vorträgt, wechselhaft sein sollte, so reicht ein solcher Umstand allein noch nicht aus, um überhaupt eine Hilflosigkeit annehmen zu können; viel weniger genügt eine solche Behauptung, um die Zubilligung einer erhöhten Pflegezulage zu begründen. Im übrigen ist der Sachverständige sogar zu dem Ergebnis gelangt, daß der jetzt bestehende Zustand 1953 "in höherem Ausmaß an Regelwidrigkeiten" vorgelegen habe; dieser sei damals offenbar schlechter als jetzt gewesen; eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem damaligen Zustand sei auf keinen Fall anzunehmen, eher aber das Gegenteil.

Da nach alledem wesentliche Verfahrensmängel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mit Erfolg gerügt worden sind und eine Gesetzesverletzung i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG



- 5 -

nicht geltend gemacht wurde, ist die Revision nicht statt-
haft. Sie war deshalb gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzu-
lässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

